

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Was Sie im Zusammenhang mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz beachten sollten

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist am 29.5.2009 in Kraft getreten und letztendlich das Ergebnis einer seit 2004 andauernden Reform der deutschen Rechnungslegungsvorschriften. Es handelt sich dabei um die größte HGB-Reform seit 20 Jahren. Ziel dieser umfassenden Gesetzesreform war, die Bilanzierungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs den Vorgaben der International Financial Reporting Standards (IFRS) anzupassen. Darüber hinaus - und darüber lässt sich sicherlich streiten - sollten die Unternehmen vor unnötigen Kosten entlastet werden. Wir möchten Ihnen nachfolgend die Sie betreffenden wesentlichen Neuerungen kurz darstellen. Das BilMoG betrifft ausschließlich Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Vermögensvergleich ermitteln, also bilanzieren müssen. Nicht betroffen sind Sie als Freiberufler bzw. alle Steuerpflichtigen, für die wir den Gewinn mittels Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln. Große Hoffnungen auf Steuerersparnisse muss müssen wir an dieser Stelle gleich dämpfen. Das Gesetz ist - so steht es in der Gesetzesbegründung - steuer- und aufkommensneutral ausgearbeitet worden.

- Erleichterungen bei den Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten

Am meisten profitieren Sie von den Neuregelungen, wenn Sie Einzelkaufmann sind. Wenn Sie künftig an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren (Abschlussstichtagen) bestimmte Grenzen beim Umsatz und beim Jahresüberschuss nicht überschreiten (wobei Sie beide Voraussetzungen erfüllen müssen), können Sie bereits rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 2008 für Ihre handelsrechtliche Rechnungslegung zur Einnahmen-Überschussrechnung überwechseln. Parallel gelten jedoch die steuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften (Buchführungspflichten) nach der Abgabenordnung (§ 141 AO) unverändert fort. Dies ist allerdings nicht hinderlich, da die handelsrechtlichen Gewinn Grenzen jenen des neuen BilMoG weitgehend entsprechen. Die neuen Schwellenwerte für größenabhängige Erleichterungen gelten nicht für Personenhandelsgesellschaften. Unverändert bleiben auch die sonstigen Aufzeichnungspflichten für Entnahmen/Einlagen, für nicht abnutzbare und abnutzbare Anlagevermögen oder Warenein- und Ausgangs. Wir prüfen für Sie gerne, ob Sie unter die Neuregelung fallen und stellen, falls Sie es wünschen, Ihre Gewinnermittlungsart entsprechend um. Dabei erledigen wir auch notwendige Übergangsberechnungen für Sie und erläutern Ihnen die Unterschiede, Ihre Vor- und Nachteile.

Lassen Sie uns bei der Gelegenheit auch auf eine aktuelle Erleichterung für kleine und mittlere Unternehmen bei der Umsatzsteuer hinweisen, welche im Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung versteckt ist. Danach können Sie künftig, wenn Sie bestimmte Umsatzgrößen nicht überschreiten, die Umsatzsteuer vom 1.7.2009 bis zum 31.12.2011 nach der IST-Besteuerung abführen. Dies bedeutet, dass Sie die Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abführen müssen, wenn die Rechnung durch den Schuldner beglichen ist. Für die Inanspruchnahme gelten wie erläutert bestimmte Umsatzgrenzen, welche wir Ihnen in einem persönlichen Gespräch gerne erläutern.

- Abkehr von der umgekehrten Maßgeblichkeit

Mit Inkrafttreten des BilMoG ist das bislang geltende Gebot, steuerrechtliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz vorzunehmen, Ihnen sicherlich bekannt als so genannte

"umgekehrte Maßgeblichkeit" aufgehoben worden. Weiter bestehen bleibt allerdings die grundsätzliche Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz.

Dies bedeutet für Sie konkret: Sie genießen künftig in der Erstellung Ihrer Steuer- und Handelsbilanz durch uns einen breiteren Spielraum. Wollen Sie handelsrechtlich einen möglichst hohen Gewinn ausweisen, müssen wir z. B. Sonderabschreibungen, die wir in der Steuerbilanz zur Gewinnminderung vornehmen, nicht mehr in die Handelsbilanz übernehmen. Dasselbe gilt auch für erhöhte Abschreibungen oder Bewertungsabschläge usw. Den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) muss künftig nicht mehr gefolgt werden, wenn steuerliche Wahlrechte bestehen und diese ausgeübt werden.

- **Immaterielle Wirtschaftsgüter**

Immaterielle Wirtschaftsgüter, die Sie nicht entgeltlich erworben haben, konnten wir in Ihrer Handelsbilanz bisher nicht ansetzen. Es bestand insoweit ein generelles Aktivierungsverbot. Das BilMoG führt nun ein neues Aktivierungswahlrecht für selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände ein, d. h. Sie können bestimmen, ob Sie die Aufwendungen in die Gewinnermittlung einbeziehen wollen oder nicht. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich im Einzelfall, welche Variante für Sie günstiger ist. Dies besonders unter dem Gesichtspunkt, dass ein durch die Aktivierung ausgewiesenes Mehrvermögen bei Kapitalgesellschaften mit einer Ausschüttungssperre belegt ist.

Unverändert fort gelten Aktivierungsverbote für Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens.

- **Geschäfts-/Firmenwert**

Entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwerte müssen wir in Ihrer Bilanz künftig als Vermögensgegenstände ausweisen. Daraus folgt, dass diese dem Vollständigkeitsgebot unterliegen und damit aktivierungspflichtig sind. Das bisherige Aktivierungswahlrecht, welches Sie zu Ihren Gunsten ausüben konnten, ist entfallen. Den Geschäfts- oder Firmenwert schreiben wir künftig in Ihrer Handelsbilanz auf eine Nutzungsdauer von im Regelfall nicht mehr als 5 Jahren ab. Die steuerlichen Abschreibungsfristen bleiben unberührt, so dass hier wie bisher 15 Jahre anzusetzen sind.

- **Neue Bewertungsregelungen**

Das BilMoG brachte schließlich zahlreiche Neuerungen bei den Bewertungsregelungen für das Anlagevermögen mit sich. Das handelsrechtliche Wahlrecht, angemessene Teile der Material- und Fertigungsgemeinkosten sowie des Wertverzehr des Anlagevermögens als Bestandteile der Herstellungskosten zu aktivieren, ist zur Aktivierungspflicht geworden. Insoweit kommt es künftig zu einer Angleichung der Herstellungskosten im Handels- und Steuerrecht.

Völlig neu stellt sich nach dem BilMoG die Bewertung der Pensionsrückstellungen dar. Während bisher ein Kapitalisierungszinssatz von im Regelfall 6 % anzusetzen war, gilt künftig ein laufzeitäquivalenter Zins, welcher im Regelfall niedriger ist. Gerne erläutern wir Ihnen die Auswirkungen des Ansatzes niedrigerer Zinssätze auf das Betriebsergebnis und Möglichkeiten drohende Ergebnisbelastungen abzufedern.

- **Erweiterte Anhanginformationen**

Das BilMoG führt auch dazu, dass wir Angaben im Anhang Ihrer Bilanz erheblich ausweiten müssen. Auch darüber informieren wir Sie gerne in einem persönlichen Gespräch.

- **Wegfall sonstiger Ansatzwahlrechte**

Durch das BilMoG entfallen auch folgende Ansatzwahlrechte in der Handelsbilanz, die wir für Sie fallweise ausgeübt haben:

- Bilanzierungshilfen für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs,
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen, welche nach Ablauf von drei Monaten innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs nachgeholt werden
- Aufwandsrückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene Zukunftsaufwendungen sowie

- Rechnungsabgrenzungsposten für bestimmte als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchsteuern sowie für als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf erhaltene Anzahlungen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Diese Ansatzwahlrechte können wir für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, für Sie nicht mehr zu Ihrem Vorteil ausüben. Wir beraten Sie jedoch gerne über Alternativen, welche das BilMoG in vielen Fällen vorsieht.

Obwohl die meisten Änderungsvorschriften des BilMoG erst zum 1.1.2010 Anwendung finden (bzw. für alle nach dem 31.12.2009 beginnende Geschäftsjahre), wirft das neue Gesetz wie gesehen zahlreiche steuerliche Fragen auf, die es zu erläutern gilt und auf die Sie sich bereits heute und auch künftig einstellen müssen. Das BilMoG stellt die Weichen für eine modernisierte und international anerkannte Bilanzpolitik.

Einer optimalen Bilanzpolitik kommt künftig eine stärkere Schlüsselrolle zu. Es gilt, die neuen Vorschriften zu Ihren Gunsten richtig einzusetzen, d. h. wir sollten gemeinsam die Vorteile nutzen und die Nachteile weitestgehend mildern und dabei Freiraum für die folgenden Geschäftsjahre gewinnen. Nehmen Sie die Gelegenheit hierzu mit uns wahr.